

Konformitätserklärung

Für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Konformitätserklärung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 „über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen [...]“ sowie nach Anhang IV und V der Verordnung (EU) 10/2011* vom 14. Januar 2011 „über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“.

Die Firma Fleros Kunststoffe GmbH als Hersteller und Vertreiber von Kunststoffverpackungen aus Polypropylen bestätigt hiermit, dass seine Artikel den gesetzlichen Vorschriften der **Verordnung (EG) Nr. 1935/2004** sowie der **Verordnung (EU) Nr. 10/2011*** entspricht und gemäß der **GMP-Verordnung (EG) Nr. 2023/2006** produziert wurde.

Prüfbedingungen und Anwendungsbereich

Im Rahmen der Migrationsprüfung wurde das für die Produktion eingesetzte Material unter den ungünstigsten vorhersehbaren Bedingungen bei 10 Tage 40°C bzw. 10 Tage 60°C getestet. Die vorhergesehene Lebensmittelkontaktbedingung entspricht somit „Jegliche Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder darunter, einschließlich Verpackung mittels Heißabfüllung und/oder Erhitzen auf eine Temperatur T, wobei $70^{\circ}\text{C} \leq T \leq 100^{\circ}\text{C}$, während einer Dauer von höchstens $t=120/2^{((T-70)/10)}$ Minuten“.*

Die Werte der spezifischen und globalen Migration liegen bei Spezifikationsgemäßer Anwendung unter den festgelegten Grenzwerten der **Verordnung (EU) Nr. 10/2011***. Somit sind die Artikel für die Langzeitlagerung und den direkten Kontakt mit allen Lebensmitteltypen geeignet.

Oberflächenvolumenverhältnis

Das zur Beurteilung zu Grunde liegende Verhältnis von Oberfläche zu Volumen beträgt **6 dm²: kg**, welches für das Prüfverfahren auf die individuelle Verpackung umgerechnet wird.

Spezifische Migrationslimits (SML) nach Anhang I der Verordnung EU 10/2011*

Bei der Herstellung der Produkte werden die im Folgenden genannten Stoffe verwendet, für die in **Anhang I** der **Verordnung (EU) 10/2011*** spezifische Migrationswerte oder sonstige Beschränkungen festgelegt sind.

* Verordnung (EU) Nr. 10/2011 mit allen gültigen Ergänzungen und Änderungen

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011*

Die Artikel geben keine Stoffe in Mengen ab, welche die festgelegten spezifischen Migrationswerte nach Anhang II (1) überschreiten.

Des Weiteren werden keine primären aromatischen Amine, außer die in Anhang I Tabelle 1 genannten, in einer nachweisbaren Menge an Lebensmittel oder Lebensmittelsimulanzien abgegeben.

Farben (Pigmente)

Die für die Durchfärbung eingesetzten Farben entsprechen den Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004 und (EU) Nr. 10/2011* sowie der **Resolution AP (89)1** und der **Empfehlung IX des BfR**.

Hinweis zu Schwermetallen

Die aufgeführten Artikel entsprechen den Anforderungen in **Artikel 11 (1)** der **Richtlinie 94/62/EG** des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 „über Verpackungen und Verpackungsabfälle“ sowie den Bestimmungen in **Anhang II (1)** der **Verordnung (EU) Nr. 10/2011***.

Druckfarben

Die von uns eingesetzten Druckfarben entsprechen der Leitlinie der **European Printing Inks Association (CEPE /EuPIA)**, die sich auf „Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen“ bezieht.

Unerwünschte Stoffe

Nachstehende Stoffe sind kein Rezepturbestandteil des oben aufgeführten Produktes

- BBP • DINP
- Bisphenol A • DME0
- Bisphenol F • DNOP
- Bisphenol S • DNPP
- DEP • PCDC
- DIDO • PVC

NIAS (Non-Intentionally-Added Substances)

Das Produkt enthält keine unbeabsichtigt vorhandenen Stoffe, die in gesundheitlich bedenklichen Mengen unter den bestimmungsgemäßen Anwendungsbedingungen auf Lebensmittel übergehen können.

Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit des Produktes ist nach **Artikel 17** der **Verordnung (EG) Nr. 1935/2004** durch die Zuweisungen eines individuellen NVE-Codes auf dem Palettenetikett sichergestellt. Dabei bestehen für unsere Produktionsstufe keine Bedenken für den Einsatz des Produktes im Sinne der **§ 30 und § 31 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)**.

* Verordnung (EU) Nr. 10/2011 mit allen gültigen Ergänzungen und Änderungen

Zusammenfassung der Konformitätserklärung

Durch die Befolgung der aufgeführten Vorschriften und Gesetze können wir die lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit, der Artikel, bestätigen. Unsere Produkte sind für die Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder darunter sowie für den direkten Lebensmittelkontakt geeignet. Von der über die Vorgaben der Spezifikation und der in dieser Konformitätserklärung genannten Eignung des Produktes für das vorgesehene Füllgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Gültigkeit

Eine Erneuerung der Erklärung erfolgt bei Änderung der Gesetzeslage, bei wesentlichen Änderungen in der Zusammensetzung oder der Produktion - die zu einer Veränderung in der Migration der Materialien oder Gegenstände führt sowie dem Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Falls weitere Informationen benötigt werden, stehen wir gerne zur Verfügung.

FLEROS KUNSTSTOFFE GmbH

Cuxhaven, den 03.09.2019

Marcus Flessel